

2 Rahmenbedingungen für Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in Österreich

Agnes Witzani

Relevante Gesetzestexte

- Universitäten:
§ 78 Abs. 3 UG 2002
- Fachhochschulen:
§ 12 Abs. 3 und 4 FHG
- Privathochschulen:
§ 12 Abs. 3 und 4 PrivHG
- Pädagogische Hochschulen:
§ 56 Abs. 4 HG 2005

Mit der **Hochschulgesetzes-Novelle 2021** wurde in Österreich ein einheitlicher gesetzlicher Rahmen geschaffen, um Validierungsverfahren an Hochschulen zu entwickeln und umzusetzen. Allen Hochschulgesetzen liegt seitdem der gleiche Gedanke zugrunde, dass die Anerkennung non-formal oder informell erworbener Kompetenzen auf Studienleistungen ermöglicht wird, Verfahren entwickelt werden und diese in den Satzungen zu verankern sind.

Wesentliche **Neuerung** der Novellierung 2021 war die als Kann-Bestimmung formulierte Möglichkeit (im Gegensatz zur Verpflichtung) für alle vier Hochschulsektoren, *dass berufliche oder außerberufliche Kompetenzen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden können*. Validierung wird in den gesetzlichen Grundlagen als Begriff definiert und bezeichnet ein notwendiges Verfahren für die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen auf Studienleistungen im Studium (vgl § 51 Abs. 2 Z 36 UG, § 35 Z 40 HG und siehe Kapitel 1.1 Zentrale Begrifflichkeiten).

Obergrenzen für Anerkennung auf Studienleistungen

Das Gesetz sieht keine Obergrenzen für die Anerkennung von an Hochschulen erworbenen Kompetenzen vor. Für berufliche oder außerberufliche gilt jedoch eine Obergrenze von 60 ECTS-Punkten. Gemeinsam mit Anerkennungen von absolvierten Prüfungen von berufsbildenden höheren Schulen, allgemeinbildenden höheren Schulen und österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne von § 78 Abs. 1 Z 2 UG sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten Anerkennung aus dem non-formalen und informellen Bereich zulässig.

Diese können nun an Universitäten validiert werden, sofern entsprechende Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung implementiert wurden. Die gesetzliche Notwendigkeit, entsprechende Regelungen in die Satzung aufzunehmen für alle Sektoren, war ein bedeutender Schritt qualitätsgesicherte Anerkennung zu gewährleisten. Die Transparenz und Vergleichbarkeit von Verfahren und ihren Ergebnissen wird dadurch unterstützt.² Verpflichtend ist jedoch die Anerkennung formal erworbener Kompetenzen, wie z. B. gemäß § 56 Abs 1 UG „Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind anzuerkennen, (...)“

2.1 Überblick über gesetzliche Bestimmungen zur Anerkennung

Die wesentlichen Neuerungen für die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen im Rahmen der Gesetzesnovellen 2021 und 2024 werden im Folgenden für die Hochschulsektoren übersichtlich dargestellt. Sie schaffen die Möglichkeit für die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in allen Hochschulgesetzen und betreffen außerdem die Umstellung des Anerkennungsmaßstabs von "Gleichwertigkeit" auf "wesentlicher Unterschied" sowie den Fokus auf Kompetenzen statt Qualifikationen.

Überblick über Neuerungen in den Hochschulgesetzen zur Anerkennung	
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)	BGBl I Nr. 93/2021, Art. 1 Z 46f: Neufassung von § 78 UG Abs. 3 Inkrafttreten: 1. Oktober 2021 Anwendung: ab Studienjahr 2022/23

² Empfehlungen zur Gestaltung von Validierungs- und Anerkennungsverfahren finden sich in Kapitel 3 „Empfehlungen zur Gestaltung von Validierungs- und Anerkennungsverfahren“ dieser Publikation.

Überblick über Neuerungen in den Hochschulgesetzen zur Anerkennung	
Hochschulgesetz 2005 (HG 2005)	BGBI I Nr. 93/2021, Art. 5 Z 9: Neufassung von § 56 Abs. 3 HG Inkrafttreten und Anwendung: 1. Oktober 2021
Fachhochschulgesetz (FHG)	BGBI I Nr. 50/2024, Art. 4 Z 1: Neufassung von § 12 Abs. 3 & 4 FHG Inkrafttreten: 1. Juli 2024 vgl. Art. 9 Abs. 1 BGBI I Nr. 50/2024 Anwendung: auf Anträge ab 1. September 2025
Privathochschulgesetz (PrivHG)	BGBI I Nr. 50/2024, Art. 5 Z 1: Neufassung von § 12 Abs. 3 & 4 PrivHG Inkrafttreten: 1. Juli 2024 Anwendung: ab 1. September 2025 (für neue Anträge)

[Lissabon-Konvention \(1999\)](#): Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

Dem Grundgedanken der Lissabon-Konvention, den **wesentlichen Unterschied** hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen als Grundlage für Anerkennungsentscheidungen heranzuziehen, wurde für Universitäten (§ 78 Abs. 1 Z 1 UG) und Pädagogische Hochschulen (§ 56) bereits mit der Gesetzes-Novelle 2021 entsprochen

Während im Universitätsgesetz (UG 2002) und im Hochschulgesetz (HG) bereits seit dem Studienjahr 2022/23 von der „Gleichwertigkeit“ auf den „wesentlichen Unterschied“ umgestellt und gleichzeitig der Begriff der „Qualifikation“ zugunsten der „Kompetenz“ ersetzt wurde, wechselte der Maßstab für Anerkennungsentscheidungen an Fachhochschulen und Privathochschulen erst mit Inkrafttreten ab 1. September 2025 auf den „wesentlichen Unterschied“.

Eine Besonderheit der Begrifflichkeiten in den österreichischen Hochschulgesetzen im Vergleich zum üblichen Fachjargon und Gebrauch im europäischen Hochschulraum

stellt die Differenzierung nach „beruflich“ und „außerberuflich“ statt „non-formal“ und „informell“ dar. Die Begriffspaare sind nicht vergleichbar, da z. B. informell erworbene Kompetenzen sowohl beruflich als auch außerberuflich erworben werden können. Der Gebrauch der Begriffe wird auch in der von Caroline Bischof durchgeführten Satzungsanalyse in diesem Sammelband³ analysiert.

2.2 Möglichkeiten pauschaler Anerkennung

Individuell geprüfte Anerkennungen

Bei der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen können zwei Verfahrensformen unterschieden werden: die individuelle und die pauschale Anerkennung.

Individuelle Anerkennungsverfahren sind Einzelfallentscheidungen, die sich auf die Kompetenzen der antragstellenden Personen beziehen. In diesen Verfahren werden für jede Antragsteller*in individuell die vorgelegten bzw. dokumentierten Kompetenznachweise (z. B. Zeugnisse, non-formale Zertifikate, berufliche Bildungsabschlüsse oder auf informellem Wege erworbene Kompetenzen) überprüft und bewertet. Individuelle Verfahren verursachen einen geringen Aufwand bei der Entwicklung, die Durchführung der einzelnen Verfahren ist jedoch von Fall zu Fall aufwändig.

Pauschale Anerkennungen

Bei der pauschalen Anerkennung werden bei Vorliegen formaler Vorbildungen oder Zeiten beruflicher Erfahrung für alle entsprechenden Antragsteller*innen oder Bewerber*innen, die diese Voraussetzungen nachweisen, bestimmte definierte Studienteile erlassen. Pauschal im Sinne von automatisch bedeutet, dass die Kompetenzen anerkannt werden, ohne dass eine Einzelfallprüfung erfolgt.

Typischerweise stützt sich pauschale Anerkennung auf formal erworbene Kompetenzen an postsekundären Bildungseinrichtungen oder Prüfungen, die an berufsbildenden Schulen abgelegt wurden. Im Vergleich zu individuellen Verfahren erfordern pauschale Verfahren einen hohen Ent-

3 Die Analyse findet sich in Kapitel 4 „Analyse der Regelungsdocumente zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an österreichischen Hochschulen“ dieser Publikation.

Möglichkeiten an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

wicklungsaufwand, der Aufwand beim einzelnen Anerkennungsverfahren ist danach jedoch gering (vgl. Birke & Hanft 2016, S. 59).

In den Hochschulgesetzen sind jedoch auch Möglichkeiten pauschaler Anerkennung beruflicher Kompetenzen vorgesehen:

Beispielsweise können Pädagogische Hochschulen gemäß § 56 Abs 3a HG in bestimmten Lehramtsstudien und Hochschullehrgängen fachlich geeignete berufliche Tätigkeiten in einem festgesetzten Ausmaß pauschal für berufsfachliche Grundlagen anerkennen.

An Fachhochschulen können als Beispiele pauschaler Anerkennungen beim Hochschulzugang auch zielgruppenspezifische Studiengänge gemäß § 4 Abs 4 FHG genannt werden. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studiengangs auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem auf eine entsprechende Zielgruppe mit dieser Berufserfahrung beschränkt werden. Dabei handelt es sich um eine Form pauschaler Anerkennung beim Zugang.

Anerkennung beim Hochschulzugang

2.3 Ausblick

Die eingangs dargestellten Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf die Anerkennung auf Studienleistungen. Ein Weiterdenken in Richtung Anerkennung beim Hochschulzugang ist notwendig. Derzeit sind die Möglichkeiten der Anerkennung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen beim Zugang nur beschränkt und insbesondere im Fachhochschulsektor möglich. Wie auch Birke (2022) festgehalten hat, sollte der Anerkennung von Kompetenzen auch beim Zugang zum Studium Aufmerksamkeit geschenkt werden und auch hier überlegt werden, wie Verfahren und Regelungen gestaltet werden können, um die Durchlässigkeit zwischen beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen und der hochschulischen Bildung zu ermöglichen. Besondere Bedeutung erhält dies in der hochschulischen Weiterbildung, die ja auf Personen mit Berufserfahrung abzielt (vgl. Birke 2022, 68 ff.).

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Möglichkeiten zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen allen Hochschulsektoren offenstehen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür mit den Hochschulgesetzes-Novellen 2021 und 2024 geschaffen wurden. Es liegt nun an den Hochschulen diese Möglichkeit zu nutzen und die Implementierung über entsprechende Regelungen in den Satzungen und institutionelle Verankerung voranzutreiben. Empfehlungen zur Gestaltung von Validierungs- und Anerkennungsverfahren des RPL Network Austria finden sich im folgenden Kapitel.

2.4 Literatur

Birke, B. (2022). Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an österreichischen Universitäten und Hochschulen – qualitätsgesicherte Verfahren im Kontext der Novellen des UG, des FHG, des PrivHG und des HG. In W. Hauser (Hrsg.), *Hochschulrecht. Jahrbuch 2022* (S. 58-70). Facultas.

Birke, B., & Hanft, A. (2016). *Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren*. In AQ Austria (Hrsg.). Facultas. https://www.aq.ac.at/de/analysen-entwicklung/dokumente-analysen-entwicklung/AQ_Anerkennung-2016-inklU4-und-bmwfw-2.pdf